

TOP 4:**Schlüssiges Konzept zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten nach dem SGB II und SGB XII**

Landrat Dr. Enders geht kurz auf die Sitzungsvorlage ein und bittet Frau Heuser von der Fachabteilung, diese näher zu erläutern.

Frau Heuser trägt vor, dass die Erhebung wieder von der Firma Empirica auf Basis der öffentlich inserierten Vermietungsangebote für die Zeiträume der Quartale 03/21 bis 02/23 durchgeführt worden sei. Als Vergleichsraum seien die fünf bisher auch zugrunde gelegten Haushaltsgrößen verwendet worden.

Der Vorsitzende ergänzt, dass es zu einer vernünftigen Erhöhung abhängig von der Haushaltsgröße gekommen sei.

Ausschussmitglied Neuhof führt aus, dass man seitens der Bündnis 90/ Die Grünen - Kreistagsfraktion bereits dem letzten Schlüssigen Konzept mit großen Bauchschmerzen zugestimmt habe. Es bleibe abzuwarten, ob dieses neue Konzept auch für die Betroffenen praxistauglich sei. Ein großes Problem sei, dass es auch im Kreis Altenkirchen an Wohnraum fehle. Hier könne der Kreis jedoch nicht entgegenwirken. Die Fraktion werde sich heute enthalten und sich in der Fraktion bis zur Kreistagsitzung abstimmen.

Ausschussmitglied Becker signalisiert die Zustimmung der SPD-Fraktion. Er gibt nur zu bedenken, dass man für die nächste Aktualisierung auch zwischen Mittelzentren und Ortsgemeinden unterscheiden solle, nicht nur in Vergleichsräume West und Ost.

Heiner Kölzer, Geschäftsführer des Jobcenters Kreis Altenkirchen, erläutert hierzu, dass das letzte Schlüssige Konzept diese Unterscheidung vorgesehen habe, diese jedoch durch den LSB Rheinland-Pfalz verworfen wurde. Es wurden Mittelzentren mit eben diesen und Kleinstgemeinden mit diesen verglichen. Zwischenzeitlich sei auch gerichtlich bestätigt, dass man nur in diese beiden Vergleichsräume unterscheiden dürfe.

Die Abfrage der echten Preise für Mieten sei auch durch Plattformen wie Immoscout, die Tagespresse usw. erfolgt. Aufgrund vieler Zuzüge sei ein hoher Preisdruck entwickelt worden.

Zu den Bedenken von Frau Neuhof führt Herr Kölzer aus, dass die Verfügbarkeit der Wohnungen im Kreis Altenkirchen gegeben sei. Dies sei mehrfach hinterfragt worden.

Ausschussmitglied Quarz erkundigt sich, ob auch weiterhin erhebliche Zuzahlungen zum Regelsatz notwendig seien oder ob es aufgrund des Schlüssigen Konzeptes zu Änderungen diesbezüglich komme.

Hierzu führt Herr Kölzer aus, dass es diese Fälle immer geben werde. Insgesamt seien 18.500 Mietwohnungen im Kreis Altenkirchen vorhanden. Hiervon werde jede vierte Wohnung von der öffentlichen Hand gezahlt. Dazu kämen viele Geringverdiener, welche nur knapp über dem Regelsatz verdienen würden.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgendermaßen zu beschließen:

Die für den Vollzug des SGB II und des SGB XII zuständigen Behörden werden angewiesen, die Bruttokaltmieten von Leistungsberechtigten für Bedarfszeiträume ab dem 01.01.2024 bis zu folgenden Obergrenzen als abstrakt angemessen anzuerkennen:

Vergleichsraum/Haushaltsgröße	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
Vergleichsraum I (West)*	430,00 € (bisher: 390,00 €)	500,00 € (bisher: 460,00 €)	630,00 € (bisher: 530,00 €)	650,00 € (bisher: 590,00 €)	780,00 € (bisher: 670,00 €)
Vergleichsraum II (Ost)**	440,00 € (bisher: 390,00 €)	480,00 € (bisher: 450,00 €)	600,00 € (bisher: 530,00 €)	650,00 € (bisher: 590,00 €)	780,00 € (bisher: 690,00 €)

*Vergleichsraum I (West) = Verbandsgemeinden Altenkirchen-Flammersfeld, Hamm

**Vergleichsraum II (Ost) = Verbandsgemeinden Betzdorf-Gebhardshain, Daaden-Herdorf, Kirchen, Wissen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei drei Enthaltungen